



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte**

**der Gemeinde Marklkofen
(Kindertagesstättengebührensatzung -KiTaGebS-)**

vom

01.01.2017

geändert mit Änderungssatzung vom 30.07.2019

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.12.2020

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03.08.2022

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 06.12.2023

Die Gemeinde Marklkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Marklkofen erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätten. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall der vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) ¹Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. ³Alternativ kann ein Dauerauftrag bei ihrem Kreditinstitut eingerichtet werden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten).

(2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Marklkofen vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird.

²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und Urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Marklkofen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer halben Stunde an mindestens 5 Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten für den Folgemonat können schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben

a) Kinderkrippe (Kinder unter drei Jahren)

2 bis 3 Stunden	116,00	€
3 bis 4 Stunden	130,00	€
4 bis 5 Stunden	144,00	€
5 bis 6 Stunden	167,00	€
6 bis 7 Stunden	202,00	€
7 bis 8 Stunden	221,00	€
8 bis 9 Stunden	236,00	€
über 9 Stunden	250,00	€

Ermäßigung

2. Kind 2 bis 3 Stunden	87,00	€
2. Kind 3 bis 4 Stunden	98,00	€
2. Kind 4 bis 5 Stunden	108,00	€
2. Kind 5 bis 6 Stunden	125,00	€
2. Kind 6 bis 7 Stunden	152,00	€
2. Kind 7 bis 8 Stunden	166,00	€
2. Kind 8 bis 9 Stunden	177,00	€
2. Kind über 9 Stunden	188,00	€

Für den ersten Monat nach Aufnahme (Eingewöhnung) entsteht für die Krippenkinder eine reduzierte Gebühr in Höhe von 87,00 €, da während dieser Zeit nur ein Teil der Betreuungszeit zur langsamen Eingewöhnung genutzt wird.

b) Kindergarten (Kinder über drei Jahre):

3 bis 4 Stunden	95,00	€
4 bis 5 Stunden	105,00	€
5 bis 6 Stunden	121,00	€
6 bis 7 Stunden	147,00	€
7 bis 8 Stunden	161,00	€
8 bis 9 Stunden	172,00	€
über 9 Stunden	182,00	€

2. Kind 3 bis 4 Stunden	72,00	€
2. Kind 4 bis 5 Stunden	79,00	€
2. Kind 5 bis 6 Stunden	91,00	€
2. Kind 6 bis 7 Stunden	111,00	€
2. Kind 7 bis 8 Stunden	121,00	€
2. Kind 8 bis 9 Stunden	129,00	€
2. Kind über 9 Stunden	137,00	€

c) Kinderhort

1 bis 2 Stunden	42,00	€
2 bis 3 Stunden	54,00	€
3 bis 4 Stunden	66,00	€
4 bis 5 Stunden	78,00	€
über 5 Stunden	90,00	€

2. Kind 1 bis 2 Stunden	32,00	€
2. Kind 2 bis 3 Stunden	41,00	€
2. Kind 3 bis 4 Stunden	50,00	€
2. Kind 4 bis 5 Stunden	59,00	€
2. Kind über 5 Stunden	68,00	€

(2) ¹Die Gebührenermäßigung erfolgt für Geschwisterkinder nur, wenn sich die Kinder entweder in der Kinderkrippe oder im Kindergarten befinden.

²Eine Gebührenermäßigung im Kinderhort gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig im Kinderhort befinden.

(2a) ¹Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigendem Kind gereiht. ²Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

(2b) ¹Die Ermäßigung für Kinder in der Kinderkrippe oder im Kindergarten wird absteigend vom Alter gewährt. ²Für das jüngste Kind entfällt somit eine Ermäßigung.

³Die Ermäßigung für Kinder im Kinderhort wird für die geringere Buchungszeit gewährt.

(2c) ¹Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. ²Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. ³Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

(3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Das Essensgeld (Mittagessen) ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten.

Anzahl der Essen pro Woche	mtl. Betrag	
1 x pro Woche	16,00	€
2 x pro Woche	32,00	€
3 x pro Woche	48,00	€
4 x pro Woche	64,00	€
5 x pro Woche	80,00	€

(2) ¹Kinder der Kindertagesstätten können am Mittagessen teilnehmen. ²Im Einzelfall kann die Kindertagesstätte Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht. ³Die Kosten unterliegen einer Jahreskalkulation und fallen auch für die Ferienzeit (Schließstage) an. ⁴Werden für einen Monat keine Kindergartengebühren erhoben, wird auch kein Essensgeld erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) ¹Die Gebühr für die Kindertagesstätte kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85,87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

Für die Zeit vom 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt reduzieren sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach § 6 dieser Satzung um 100 € (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Soweit die Gebühr weniger als 100 € beträgt, wird ein sich errechnendes Plus nicht an die Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 (Änderung § 9 zum 01.04.2019; Änderung § 6 Abs. 2 bis Abs. 2c zum 01.01.2021; Änderung § 7 Absatz 1 zum 01.09.2022); Änderung § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 zum 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Marklkofen
Marklkofen, den 17.11.2016, 30.07.2019, 01.12.2020, 03.08.2022 und 07.12.2023

gez.

Rauscher
Erster Bürgermeister